

Satzung
des Rheinisch-Bergischen Kreises
über die Förderung von Kindern in der Kindertagespflege
vom 02.07.2021

In seiner Zuständigkeit als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe für die Kommunen Burscheid, Kürten und Odenthal hat der Kreisausschuss in Vertretung für den Kreistag des Rheinisch-Bergischen Kreises auf Grund nachfolgender rechtlicher Grundlagen – in der jeweiligen bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung –

- §§ 5, 50 Abs. 4 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen,
- Sozialgesetzbuch Achtes Buch (SGB VIII) – Kinder- und Jugendhilfe –,
- Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern – Kinderbildungsgesetz (KiBiz)

in seiner Sitzung vom 17.06.2021 folgende Satzung über die Förderung von Kindern in der Kindertagespflege beschlossen:

§ 1

Leistungen des Rheinisch-Bergischen Kreises

Der Rheinisch-Bergische Kreis fördert die Kindertagespflege im Sinne des § 22 Absatz 1 Satz 2 SGB VIII. Hierzu werden von dem Amt für Familie und Jugend folgende Leistungen erbracht:

1. Information und Beratung von Erziehungsberechtigten und Vermittlung von Kindern an geeignete Tagespflegepersonen auf der Grundlage des Wunsch- und Wahlrechts (§ 5 SGB VIII und § 3 KiBiz),
2. Gewinnung, fachliche Beratung, Qualifizierung, Fortbildung und Begleitung von Tagespflegepersonen einschließlich Feststellung und Überprüfung ihrer persönlichen und fachlichen Eignung,
3. Erteilung der Erlaubnis zur Kindertagespflege nach § 43 SGB VIII und § 22 KiBiz,
4. Gewährung einer laufenden Geldleistung an die Tagespflegepersonen nach § 23 SGB VIII, ab einem Bedarf von wöchentlich 15 Stunden, sowie ergänzend zu anderen Kinderbetreuungsangeboten ab einem Bedarf von wöchentlich 5 Stunden, soweit davon auszugehen ist, dass die Kindertagespflege mehr als drei Monate erforderlich ist, der Umfang der Förderung richtet sich nach dem individuellen Bedarf (§ 24 Abs. 1 S. 3 SGB VIII),
5. die Erhebung von Elternbeiträgen nach § 90 SGB VIII und § 51 KiBiz.

§ 2

Anspruchsberechtigter Personenkreis

(1) Die Erziehungsberechtigten und das Kind müssen ihren gewöhnlichen Aufenthaltsort in Burscheid, Kürten oder Odenthal haben. Lebt das Kind nur mit einem Erziehungsberechtigten zusammen, so tritt diese Person an die Stelle der Erziehungsberechtigten.

(2) Kindertagespflege ist in erster Linie eine Leistung für Kinder, die das dritte Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Eine Förderung erfolgt unter den Voraussetzungen des § 24 SGB VIII.

3) Ein Kind, das das erste Lebensjahr noch nicht vollendet hat, ist in einer Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege zu fördern, wenn die Erziehungsberechtigten

1. einer Erwerbstätigkeit nachgehen, eine Erwerbstätigkeit aufnehmen oder Arbeit suchend sind,
2. sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden oder
3. Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Zweiten Sozialgesetzbuches erhalten.

Die Leistung wird auch gewährt, wenn diese für die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit geboten ist.

Ein entsprechender Nachweis ist vorzulegen.

Die Förderung erfolgt frühestens zu Beginn des Vormonats des Eintritts der oben genannten Voraussetzungen.

(4) Ein Kind, das das erste Lebensjahr vollendet hat, hat bis zur Vollendung des dritten Lebensjahrs Anspruch auf Förderung in einer Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege. Die Förderung erfolgt frühestens zu Beginn des Vormonats der Vollendung des ersten Lebensjahres des Kindes.

(5) Für Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr erfolgt die Förderung in Kindertagespflege unter den Voraussetzungen des § 24 Abs. 3 SGB VIII. Das Amt für Familie und Jugend prüft, ob freie Plätze und vorhandene Öffnungszeiten in Tageseinrichtungen oder an Offenen Ganztagschulen zur Verfügung stehen, bevor Kindertagespflege als zusätzliche, öffentlich geförderte Leistung in Betracht kommt. Ein Nachweis der Notwendigkeit ist vorzulegen.

Kind ist gemäß § 7 Abs.1 Nr. 1 SGB VIII, wer noch nicht 14 Jahre alt ist.

(6) Kindertagespflege ist auch zu gewähren, wenn ein Kind in einer besonders belasteten Familie lebt und dort die für seine Entwicklung notwendige Förderung nicht erhält. Die Feststellung der Notwendigkeit der Kindertagespflege wird durch den „Allgemeinen Sozialen Dienst“ (ASD) des Amtes für Familie und Jugend getroffen.

(7) Für Betreuungsbedarfe über 45 Stunden in der Woche ist die Erforderlichkeit nachzuweisen.

(8) Für Kinder mit Behinderungen oder Kinder, die von wesentlichen Behinderungen bedroht sind, und bei denen dies von einem Träger der Eingliederungshilfe festgestellt wurde, ist inklusive Kindertagespflege zu gewähren. Bei Aufnahme eines inklusiven Kindes ist in Abstimmung mit der Fachberatung des Amtes für Familie und Jugend zu prüfen, ob die Gesamtplatzzahl in der Tagespflegestelle bei Aufnahme sofort zu reduzieren ist. Die Platzreduzierung erfolgt spätestens zum nächstmöglichen Zeitpunkt.

(9) Vor Beginn der Betreuung ist gegenüber der Tagespflegeperson ein Nachweis über den vollständigen Masernschutz des Kindes zu erbringen (§ 20 Abs. 8-12 Gesetz für den Schutz vor Masern und zur Stärkung der Impfprävention (Masernschutzgesetz)).

§ 3

Bedarfsanzeige

Die Inanspruchnahme eines Betreuungsplatzes setzt grundsätzlich voraus, dass die Erziehungsberechtigten dem Amt für Familie und Jugend spätestens sechs Monate vor Inanspruchnahme den für das Kind gewünschten Betreuungsbedarf, den gewünschten Betreuungsumfang und die Betreuungsart schriftlich oder elektronisch angezeigt haben. Diese Bedarfsanzeige erfolgt im Zuständigkeitsbereich des Amtes für Familie und Jugend des Rheinisch-Bergischen Kreises über das Elternportal LITTLE BIRD.

§ 4

Erlaubnis zur Kindertagespflege

(1) Nach § 43 Abs. 1 SGB VIII bedarf eine Person, die ein Kind oder mehrere Kinder außerhalb des Haushalts der Erziehungsberechtigten während eines Teils des Tages und mehr als 15 Stunden wöchentlich gegen Entgelt länger als drei Monate betreuen will, einer Erlaubnis.

(2) Soll eine Kindertagespflege im Haushalt der Erziehungsberechtigten durch den Rheinisch-Bergischen Kreis gefördert werden, muss eine Überprüfung der Voraussetzungen des § 23

Abs. 3 SGB VIII, eine sogenannte Eignungsfeststellung, durch die Fachberatung Kindertagespflege erfolgen.

(3) Die Erlaubnis ist von dem Amt für Familie und Jugend zu erteilen, wenn die Person für die Kindertagespflege gemäß § 23 Abs. 3 SGB VIII geeignet ist.

(4) Die Ausübung der Kindertagespflege ohne Erlaubnis stellt eine Ordnungswidrigkeit gemäß § 104 Abs. 1 Nr. 1 SGB VIII dar und kann laut Abs. 2 der Vorschrift mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 5

Eignung zur Kindertagespflege

(1) Die Eignung zur Tagespflegeperson wird durch das Amt für Familie und Jugend festgestellt. Dabei ist zu unterscheiden zwischen der

1. persönlichen,
2. fachlichen und
3. räumlichen Eignung.

Als Grundlage zur Beurteilung der Eignung im Sinne der §§ 23 Abs. 3 und 43 Abs. 2 SGB VIII dient das „Konzept zur Kindertagespflege in Burscheid, Kürten und Odenthal“ in der jeweils gültigen Fassung. Es ist Bestandteil dieser Satzung. Das Konzept orientiert sich an den vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend und vom *Deutschen Jugendinstitut e. V.* herausgegebenen *Empfehlungen „Eignung von Tagespflegepersonen in der Kindertagespflege, Praxismaterialien für die Jugendämter“* und der „Handreichung Kindertagespflege in Nordrhein-Westfalen“ in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Voraussetzungen für eine persönliche Eignung sind insbesondere

1. ein Mindestalter von 18 Jahren,
2. ausreichende Deutschkenntnisse, auf Anforderung des Amtes für Familie und Jugend ist das Zertifikat Deutsch B1 vorzulegen,
3. mindestens ein Hauptschul- oder ein vergleichbarer Abschluss,
4. einen Nachweis über den vollständigen Masernschutz gemäß § 20 Abs. 8-12 Masernschutzgesetz,
5. eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung für die Tagespflegeperson und alle im Haushalt lebenden volljährigen Personen,

6. ein erweitertes Führungszeugnis für die Tagespflegeperson und alle im Haushalt lebenden volljährigen Personen („Belegart O“ § 72a SGB VIII i. V. m. § 30a Abs. 1 Nr. 2a) und § 30 Abs. 5 Bundeszentralregistergesetz),
7. dass aktuell keine stationären Erziehungshilfen in der eigenen Familie der Tagespflegeperson eingesetzt sind,
8. dass aktuell keine Kindeswohlgefährdungsmeldungen aus der eigenen Familie der Tagespflegeperson vorliegen.

(3) Voraussetzung für eine fachliche Eignung ist bis zum 31.07.2022 die Erlangung des Zertifikates „Qualifizierte Kindertagespflegeperson“ oder ein Nachweis vergleichbarer Qualifikationen entsprechend der Qualifizierungsanforderungen nach der jeweils geltenden Qualifizierungs- und Prüfungsordnung für Tagespflegepersonen des Bundesverbandes für Kindertagespflege e.V.. Die Ausbildung erfolgt vor Beginn der Tätigkeit nach dem jeweils gültigen Curriculum „Qualifizierung in der Kindertagespflege“ des Deutschen Jugendinstitutes (DJI).

Voraussetzung für eine fachliche Eignung ist ab dem 01.08.2022 die Erlangung des Zertifikates entsprechend des „Kompetenzorientierten Qualifizierungshandbuch Kindertagespflege (QHB)“ oder ein Nachweis, der inhaltlich und nach zeitlichem Umfang dem Standard des vom Deutschen Jugendinstitut entwickelten Qualitätshandbuchs entspricht.

Zur Überprüfung der fachlichen Eignung sind folgende Nachweise zu erbringen:

1. von Personen ohne pädagogische Fachausbildung
 - a) Qualifizierungsnachweise nach den oben genannten Voraussetzungen,
 - b) einen Qualifizierungsnachweis Erste-Hilfe für Säuglinge und Kleinkinder,
 - c) einen Qualifizierungsnachweis „Kinderschutz in der Kindertagespflege“,
 - d) die Teilnahme an einer Schulung gemäß § 43 Abs. 1 Infektionsschutzgesetz und § 4 Lebensmittelhygieneverordnung,
2. von Personen mit pädagogischer Fachausbildung
 - a) Qualifizierungsnachweise nach den oben genannten Voraussetzungen für sozialpädagogische Fachkräfte,
 - b) einen Qualifizierungsnachweis Erste-Hilfe-Kurs für Säuglinge und Kleinkinder,
 - c) einen Qualifizierungsnachweis „Kinderschutz in der Kindertagespflege“,
 - d) die Teilnahme an einer Schulung gemäß § 43 Abs. 1 Infektionsschutzgesetz und § 4 Lebensmittelhygieneverordnung.

Die freiwillige Teilnahme am Kurs "Qualifizierte Tagespflegeperson nach der tätigkeitsbegleitenden Grundqualifizierung" ist möglich.

Je nach Qualifizierungsvoraussetzungen findet eine Einstufung in die Entgeltstufen statt (siehe Anlage).

(4) Zur Sicherung der fachlichen Eignung sind das Erbringen eines pädagogischen Konzeptes, sowie eine tätigkeitsbegleitende Weiterqualifikation erforderlich. Die Weiterqualifikation kann durch die Teilnahme an entsprechenden Fortbildungen und Netzwerktreffen erfolgen. Für die aus dem Netzwerk der Tagespflegepersonen gewählten Netzwerksprechenden werden darüber hinaus die Sitzungen der „Planungsgruppe Tagesbetreuung für Kinder“ und mit den Familienzentren angerechnet.

Die erforderlichen Umfänge ergeben sich aus dem jeweils gültigen Konzept des Rheinisch-Bergischen Kreises zur Kindertagespflege.

(5) Voraussetzungen für eine räumliche Eignung zur Betreuung im Haushalt der Tagespflegeperson sind insbesondere:

1. Die Räume sind rauchfrei.
2. Die Sicherstellung einer telefonischen Erreichbarkeit (z.B. Notrufe).
3. Alle bau- und brandschutzrechtlichen Vorschriften in der jeweils aktuell gültigen Fassung werden eingehalten.
4. Die Räume entsprechen den empfohlenen Sicherheitsstandards des Spitzenverbandes der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV) in der jeweils gültigen Fassung.
5. Ein Garten oder eine Grünfläche steht zur Verfügung oder ist fußläufig erreichbar.
6. Die Räume entsprechen den hygienischen und lebensmittelhygienischen Erfordernissen.
7. Eine Tierhaltung ist abgestimmt und von Tieren geht keine Gefahr aus.
8. Eine angemessene Zahl von Räumen kann für die Kindertagespflege (mit)genutzt werden.
9. Die Räume lassen den Kindern genügend Platz für Bewegung und Rückzug.
10. Geeignete Schlafplätze sind vorhanden. Ein separater Schlaf- bzw. Ruheraum muss je nach Alter und Anzahl der betreuten Kinder vorhanden sein.
11. Die Einrichtung, Materialien und Werkstoffe sind schadstofffrei.

(6) Werden Kinder außerhalb der Privatwohnung der Tagespflegeperson in anderen geeigneten Räumen (in Kindertageseinrichtungen, angemieteten Wohnungen, Gewerberäumen) betreut, sind über die in Abs. 5 genannten Vorgaben weitere Voraussetzungen einzuhalten:

1. Pro Kind stehen 5 - 6 m² Spielfläche zur Verfügung.
2. Bei der zeitgleichen Betreuung von bis zu neun Kindern ist eine Grundfläche von mindestens 80 m² mit einem Gruppenraum, einem Schlafräum, einer Küche, einem Badezimmer vorzuhalten.
3. Ein angegliederter Garten oder eine Außenspielfläche steht zur Verfügung.
4. Die Einrichtung ist familienähnlich gestaltet.
5. Die bau- und brandschutzrechtliche Zulässigkeit der Nutzung für die Kindertagespflege muss durch das Bauamt bestätigt werden. Gegebenenfalls muss eine Nutzungsänderung durch das Bauamt positiv beschieden werden.

(7) Werden Kinder im Haushalt der Erziehungsberechtigten betreut, erfolgt dies in Bezug auf die räumliche Eignung in Verantwortung der Eltern und ohne gesonderte Prüfung der Räumlichkeiten durch das Amt für Familie und Jugend. Werden außer den eigenen Kindern der Familie noch andere „zusätzliche Tageskinder“ im Familienhaushalt betreut, erfolgt eine Überprüfung nach Abs. 6.

(8) Soll die Kindertagespflege außerhalb des Zuständigkeitsgebietes ausgeübt werden, ist die im Zuständigkeitsgebiet lebende Tagespflegeperson verpflichtet, dem Amt für Familie und Jugend eine Bescheinigung über die Geeignetheit der Räume durch den örtlich zuständigen Jugendhilfeträger vorzulegen.

(9) Die Eignung der Tagespflegeperson wird während der Tätigkeit regelmäßig überprüft.

(10) Verfahren und Elemente der Eignungsfeststellung und Überprüfung sind persönliche Einzelgespräche, Hausbesuche, Hospitationen sowie das Erbringen der vorzulegenden Nachweise. Zur Überprüfung sind Hausbesuche zuzulassen.

§ 6

Erteilung der Kindertagespflegeerlaubnis

(1) Grundlage der Erlaubniserteilung sind § 43 SGB VIII und § 22 KiBiz. Die Erlaubnis zur Kindertagespflege ist schriftlich unter Vorlage der erforderlichen Nachweise bei dem Amt für Familie und Jugend zu beantragen. Die Eignung als Tagespflegeperson wird durch das Amt für Familie und Jugend geprüft. Dafür müssen die in § 5 dieser Satzung geforderten Merkmale zur persönlichen, fachlichen und räumlichen Eignung erfüllt sein.

(2) Die Tagespflegeerlaubnis gilt für einen Zeitraum von längstens fünf Jahren. Nach Ablauf muss diese erneut von der Tagespflegeperson beantragt werden. Das Eignungsfeststellungsverfahren nach § 5 dieser Satzung wird erneut durchgeführt.

(3) Die Erlaubnis zur Kindertagespflege gestattet eine Betreuung von bis zu fünf gleichzeitig anwesenden Kindern. Die Erlaubnis kann im Einzelfall den Abschluss von acht Betreuungsverträgen zulassen. Abweichend von Satz 2 kann eine Erlaubnis zum Abschluss von bis zu zehn Betreuungsverträgen erteilt werden, wenn

1. regelmäßig mehrere Kinder unter 15 Stunden wöchentlich betreut werden,
2. die Kinder immer in denselben Gruppenzusammensetzungen betreut werden und
3. die Kindertagespflegeperson nach dem Kompetenzorientierten Qualifizierungshandbuch Kindertagespflege (QHB)“ qualifiziert ist oder sie sozialpädagogische Fachkraft mit einer Qualifikation zur Kindertagespflege ist.

Sollen mehr als fünf Kinder gleichzeitig betreut oder mehr als acht bzw. zehn Verträge abgeschlossen werden, so findet § 45 SGB VIII (Betriebserlaubnis) Anwendung.

(4) Wenn sich Kindertagespflegepersonen in einem Verbund zu einer Großtagespflege zusammenschließen, so können maximal neun Kinder gleichzeitig und insgesamt durch höchstens drei Kindertagespflegepersonen betreut werden. Jede dieser Kindertagespflegepersonen bedarf einer eigenständigen Erlaubnis zur Kindertagespflege. Es können insgesamt bis zu 15 Betreuungsverträge abgeschlossen werden, wenn

1. regelmäßig mehrere Kinder unter 15 Stunden wöchentlich betreut werden,
2. die Kinder immer in denselben Gruppenzusammensetzungen betreut werden und
3. die Kindertagespflegepersonen nach dem Kompetenzorientierten Qualifizierungshandbuch Kindertagespflege (QHB)“ qualifiziert sind oder sie sozialpädagogische Fachkräfte mit einer Qualifikation zur Kindertagespflege sind.

Sollen mehr als neun Kinder gleichzeitig betreut oder mehr als 15 Verträge abgeschlossen werden, so findet § 45 SGB VIII (Betriebserlaubnis) Anwendung.

(5) Die Erlaubnis kann im Einzelfall

1. auf eine geringere Anzahl von Kindern beschränkt oder
2. mit einer kürzeren zeitlichen Befristung versehen werden,

wenn hierfür sachliche Gründe bestehen.

§ 7

Entzug der Kindertagespflegeerlaubnis

(1) Entstehen nach Aufnahme der Kindertagespflegetätigkeit Zweifel an der Eignung einer Tagespflegeperson oder liegen Anhaltspunkte für eine Nicht-Eignung vor, leitet das Amt für Familie und Jugend einen Beratungs- und Entwicklungsprozess ein.

(2) Kommt das Amt für Familie und Jugend nach Prüfung zu dem Ergebnis, dass die Eignung nicht mehr besteht, so wird die Pflegeerlaubnis nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen (§§ 45, 47, 48 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch – Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz –SGB X) aufgehoben.

§ 8

Mitwirkungs- und Mitteilungspflichten

(1) Die Tagespflegeperson schließt mit den Erziehungsberechtigten einen privatrechtlichen Betreuungsvertrag ab.

(2) Grundlage der Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrages der Tagespflegepersonen ist eine regelmäßige alltagsintegrierte wahrnehmende Beobachtung des Kindes. Die Beobachtung soll in Form einer Entwicklungs- und Bildungsdokumentation erfolgen. Hierbei wird die schriftliche Zustimmung der Eltern vorausgesetzt. Endet die Betreuung des Kindes, wird die Entwicklungs- und Bildungsdokumentation den Eltern ausgehändigt.

(3) Sollen Kinder mit Wohnort außerhalb des Zuständigkeitsgebietes des Amtes für Familie und Jugend des Rheinisch-Bergischen Kreises aufgenommen werden, ist dies vor der Aufnahme von der Tagespflegeperson mit der Fachberatung abzustimmen.

(4) Tagespflegepersonen haben das Amt für Familie und Jugend unaufgefordert und unverzüglich über wichtige Ereignisse zu unterrichten, die für die Betreuung des Kindes oder der Kinder bedeutsam sind (§ 43 Absatz 3 Satz 6 SGB VIII). Hierzu zählen

1. Änderungen bei der Anzahl der betreuten Kinder,
2. Neuaufnahme, Beendigung oder Wechsel in der Kindertagesbetreuung,
3. Wechsel des Betreuungsortes,
4. Vertretungsfälle ab dem vierten Tag,
5. Änderungen in den persönlichen Verhältnissen der Tagespflegeperson,
6. Änderungen bei den im Haushalt der Tagespflegeperson lebenden Personen,

7. meldepflichtige Erkrankungen im Sinne des § 6 Infektionsschutzgesetz der im Haushalt der Tagespflegeperson lebenden Personen oder der betreuten Kinder sowie
8. der begründete Verdacht auf Kindeswohlgefährdung.

(5) Die Tagespflegeperson und die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, im öffentlich geförderten Kindertagespflegeverhältnis

1. Änderungen der wöchentlichen Betreuungszeit,
2. Änderungen der Bewilligungsgrundlage,
3. Unterbrechungen der Kindertagespflege von mehr als sechs Wochen

dem Amt für Familie und Jugend unaufgefordert und unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

(6) Im Krankheitsfall hat die Tagespflegeperson das Amt für Familie und Jugend noch am gleichen Tag hierüber zu unterrichten. Sollte die Arbeitsunfähigkeit länger als drei Tage andauern, ist dies durch ein ärztliches Attest nachzuweisen.

(7) Falls die Tagespflegeperson und die Erziehungsberechtigten den vorgenannten Mitteilungspflichten nach Abs. 2 bis Abs. 6 nicht nachkommen, kann die Förderung der Kindertagespflege auch rückwirkend eingestellt und das Tagespflegeentgelt zurückgefordert werden.

§ 9

Vertretung in der Kindertagespflege

(1) Ein Vertretungsfall tritt ein, wenn die Tagespflegeperson aufgrund von

1. Krankheit,
2. Fortbildung,
3. Urlaub,
4. persönlichen Gründen

für die Betreuung der Kinder nicht zur Verfügung steht.

(2) Die Tagespflegepersonen sind verpflichtet für Fälle nach Abs.1 regionale Vertretungsgruppen aus zwei bis drei Tagespflegepersonen zu bilden. Diese stellen über regelmäßige Treffen ein gegenseitiges Kennenlernen zwischen den Tagespflegepersonen und Kindern sicher. Die Vertretungsgruppen werden bei dem Amt für Familie und Jugend registriert und den Eltern seitens der Tagespflegeperson mitgeteilt. Im Vertretungsfall werden die Kinder durch die Vertretung betreut.

(3) Vertretungsstunden während der regulären Schließzeit (Urlaub), bei Fortbildung und persönlichen Gründen sind nicht vergütungsfähig. Voraussetzung für die Finanzierung einer Vertretung bei Krankheit der Tagespflegeperson ist die Vorlage einer Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung ab dem ersten Tag.

(4) Die in einem Krankheitsfall geleisteten Vertretungsstunden werden ab dem ersten Vertretungstag als Mehrarbeit von dem Amt für Familie und Jugend anerkannt und mit einem erhöhten Entgeltsatz vergütet. Die Höhe ergibt sich aus der Anlage, die Bestandteil dieser Satzung ist. Zur Abrechnung legt die Vertretung eine Übersicht der geleisteten Vertretungsstunden vor.

§ 11

Antrags- und Bewilligungsverfahren

(1) Die Erziehungsberechtigten beantragen schriftlich anhand eines Vordrucks die Förderung ihres Kindes in der Kindertagespflege. Der Antrag muss dem Amt für Familie und Jugend spätestens innerhalb des Kalendermonats der Eingewöhnung vollständig vorliegen. Er sollte jedoch vier Wochen vor Beginn der Eingewöhnung eingereicht werden, um einer rückwirkenden Auszahlung des Tagespflegeentgeltes entgegen zu wirken. Änderungs- oder Beendigungsanträge sind mit einer Frist von vier Wochen zu stellen.

(2) Die Bewilligung der Kindertagespflege erfolgt in schriftlicher Form zum 01. eines Monats, sofern die Betreuung innerhalb dieses Monats mindestens zwei Wochen stattfindet. Sie wird maximal bis zum 31.07 des Jahres ausgesprochen, in dem das Kind bis zum 01.11. das dritte Lebensjahr vollendet. Die Bewilligung legt unter anderem die Tagespflegeperson und den Umfang der Betreuungszeit fest.

§ 12

Laufende Geldleistung /Tagespflegeentgelt

(1) Für die Tagespflege von Kindern, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Burscheid, Kürten oder Odenthal haben, wird eine laufende Geldleistung durch den Rheinisch-Bergischen Kreis gezahlt, sofern und solange die gesetzlichen Voraussetzungen dafür vorliegen. Die laufende Geldleistung wird für den Zeitraum der tatsächlichen Inanspruchnahme der Kindertagespflege gezahlt. Bei Beendigung des Betreuungsverhältnisses wird die laufende Geldleistung maximal bis zum Ende des darauffolgenden Kalendermonats gezahlt. Voraussetzung hierfür ist, dass die Tagespflegeperson den Platz weiterhin zur Verfügung stellt.

(2) Im Rahmen der bewilligten Tagespflege haben die Erziehungsberechtigten und die Tagespflegeperson dafür Sorge zu tragen, dass eine dem Kind angemessene Eingewöhnung in die

Betreuung erfolgt. Die Angemessenheit der Eingewöhnung richtet sich nach aktuellen pädagogischen Modellen. Im Rahmen der Eingewöhnung besteht in begründeten Einzelfällen die Möglichkeit, ohne Einhaltung der Frist von vier Wochen durch Beantragung der Erziehungsberechtigten sowie der Tagespflegeperson die Förderung einzustellen.

(3) Sachkosten werden in Höhe der vom Finanzamt aktuell gültigen Freibeträge zum pauschalen Betriebskostenabzug erstattet. Der Betrag wird je betreutem Kind und Stunde bemessen.

(4) Der Betrag zur Anerkennung der Förderungsleistung ergibt sich aus

1. der Qualifikation der Tagespflegeperson,
2. der individuellen Erfahrungsstufe,
3. dem Umfang der Betreuungsstunden,

sowie der Anzahl der betreuten Kinder.

(5) Der Betrag für die Sachkosten und der Betrag für die Förderungsleistung nach Abs. 3 und 4 ergeben das Tagespflegeentgelt. Dieses wird in einer Monatspauschale zusammengefasst. Hierbei wird zusätzliche eine Stunde pro Betreuungswoche für mittelbare Arbeit (z.B. für Bildungsdokumentationen, Elterngespräche, Vor- und Nachbereitungen der Betreuung) berücksichtigt. Die Monatspauschale wird im Voraus zum 1. eines Monats an die Tagespflegeperson überwiesen. Die Beträge ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

(6) Das Tagespflegeentgelt erhöht sich jährlich um den Prozentsatz, der der Fortschreibungsrates gemäß § 37 KiBiz entspricht.

(7) Als Sonderzeiten gelten Übernachtungen und die Betreuung an Wochenenden und Feiertagen. Die Tagespflegeperson erhält hierfür ein höheres Tagespflegeentgelt, sofern die Notwendigkeit der Betreuung zu diesen Zeiten von den Erziehungsberechtigten durch die Einreichung schriftlicher Belege nachgewiesen wird. Die Höhe des Entgeltes ergibt sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

(8) Das vom Amt für Familie und Jugend an die Tagespflegeperson auszahlende Tagespflegeentgelt enthält keine Beiträge für

1. die Verpflegung der Tagespflegekinder (Essensgeld)
2. eine etwaige Naturalgestellung (z.B. Pflegemittel, Windeln).

Hierzu sind zwischen den Erziehungsberechtigten und der Tagespflegeperson individuelle Regelungen im Betreuungsvertrag zu treffen. Über die o.g. Beiträge hinaus sind weitere private

Zuzahlungen der Erziehungsberechtigten nicht zulässig. Sollten gleichwohl private Zuzahlungen vereinbart werden, besteht kein Anspruch auf laufende Geldleistungen.

(9) Der Abschluss einer Unfallversicherung ist verpflichtend. Nachgewiesene Beiträge werden entsprechend dem aktuell gültigen Beitragssatz für die Unfallversicherung der Berufsgenossenschaft für Gesundheits- und Wohlfahrtspflege erstattet. Leistungen werden den Tagespflegepersonen gewährt, die ihre Tätigkeit im Zuständigkeitsbereich des Amtes für Familie und Jugend ausüben, soweit sie mindestens ein Kind aus Burscheid, Kürten oder Odenthal betreuen. Tagespflegepersonen, die ihre Tätigkeit außerhalb des Zuständigkeitsbereichs des Amtes für Familie und Jugend ausüben, wird eine Erstattung gewährt, wenn sie ausschließlich Kinder aus dem Zuständigkeitsgebiet betreuen.

(10) Leistungen für die Sozialversicherung werden gewährt, wenn mindestens ein Kind aus Burscheid, Kürten oder Odenthal betreut wird. Hierbei werden die angemessenen Beiträge

1. zur Rentenversicherung
2. zur Kranken- und Pflegeversicherung
3. einer Krankentagegeldversicherung

zur Hälfte erstattet.

Die Angemessenheit des Beitrages wird auf der Grundlage des Betrages gemäß Abs. 4 und der gezahlten Beiträge berechnet.

Es wird den im Zuständigkeitsgebiet tätigen Kindertagespflegepersonen ein vorläufiger monatlicher Abschlag in Höhe von 80 % des zur erwartenden Erstattungsbetrages für Sozialversicherungsbeiträge ausgezahlt. Die Berechnung erfolgt pro Kind.

Abweichend hiervon erfolgt die Kostenerstattung für gemeindefremde Kinder oder Kinder, die in anderen Kommunen betreut, werden entsprechend der Vereinbarung mit dem jeweiligen Jugendamt.

Die endgültige Berechnung des Erstattungsbetrages erfolgt nach Einreichung der endgültigen Beitragsbescheide. Voraussetzung hierfür ist, dass dieser Beitrag aufgrund des Einkommenssteuerbescheides für das entsprechende Jahr berechnet wurde. Ein vorläufiger Beitrag auf der Grundlage von Einkommenssteuerbescheiden aus Vorjahren stellt keine Berechnungsgrundlage für eine Endabrechnung dar. Der Erstattungsbetrag wird mit den bereits gezahlten Abschlägen verrechnet. Für auswärtige Kinder erfolgt eine Verrechnung mit dem jeweiligen Jugendamt nach o.g. Vereinbarung.

Die Tagespflegepersonen legen den endgültigen Beitragsbescheid bis zum 01.03. des übernächsten Kalenderjahres vor. Kommt die Tagespflegeperson dieser Verpflichtung schuldhaft nicht nach, können bereits gezahlte Abschläge zurückgefordert werden.

(11) Die für die Qualifizierungskurse nach DJI-Curriculum und nach dem Qualifizierungshandbuch (QHB) sowie zur Inklusion den Tagespflegepersonen entstehenden Kosten werden bei der Übernahme einer öffentlich geförderten Tagespflege im Zuständigkeitsbereich des Amtes für Familie und Jugend abzüglich eines Eigenanteils je Kurs erstattet. Die Höhe ergibt sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

(12) Bei Vorlage des ausgefüllten Qualifikationsnachweises und Erreichen des geforderten Fortbildungsumfanges wird ein Zuschuss gezahlt. Die Höhe ergibt sich aus der Anlage zu dieser Satzung. Der Qualifikationsnachweis ist jährlich zum 15.12. eines Jahres vorzulegen. Nachreichungen werden bis zum 31.03. des Folgejahres berücksichtigt.

(13) Laufende Geldleistungen nach den Absätzen 3, 4, 9 und 10 werden, auch wenn seitens der Tagespflegeperson keine Betreuung erfolgt, weitergezahlt

1. bei Abwesenheit des Kindes bis zu sechs Wochen (im Rahmen einer inklusiven Tagespflege gelten Sonderregelungen, welche im Einzelfall geprüft werden),
2. bei Krankheit der Tagespflegeperson bis zu sechs Wochen oder bis zum Eintritt der Zahlung von Krankentagegeld,
3. für die Zeiten des eigenen Erholungsurlaubs bis zu 25 Arbeitstage im Kalenderjahr (Montag-Freitag) und
4. für Fortbildungen von jeweils mindestens vier Unterrichtsstunden zusätzlich für zwei Arbeitstage im Kalenderjahr. Die Fortbildungstage sind mit Teilnehmerbescheinigungen nachzuweisen, welche den Stundenumfang der Veranstaltungen enthalten.

Die Inanspruchnahme der betreuungsfreien Zeit ist zwischen Tagespflegeperson und Erziehungsberechtigten abzustimmen. Darüber hinausgehende Fehlzeiten werden von der laufenden Geldleistung nach den Absätzen 3, 4, 9 und 10 anteilig in Abzug gebracht.

Zu 3.: Sollte die geförderte Anzahl der Urlaubstage überschritten werden, ist das gezahlte Tagespflegeentgelt entsprechend einer Pauschale von 146 Euro pro Tag zurückzuzahlen. Sollte in dem jeweiligen Kalenderjahr überwiegend nur ein Kind betreut worden sein, reduziert sich diese Pauschale auf 41 Euro pro Tag.

Zu 3. und 4.: Diese Regelungen gelten ab dem 01.01.2022.

(14) Die Erstattung zu Unrecht erbrachter Leistungen nach Aufhebung von Verwaltungsakten richtet sich nach der Bestimmung des § 50 SGB X.

(15) Bei Aufnahme eines inklusiven Kindes wird der Tagespflegeperson für dieses Kind ein erhöhtes Entgelt gezahlt, sofern die notwendige Qualifizierung nachgewiesen wird und/oder eine Platzreduzierung erfolgt. Der Faktor der Erhöhung ergibt sich aus Anlage zu dieser Satzung.

(16) Wird die Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen in Burscheid, Kürten oder Odenthal geleistet, kann auf Antrag ein Mietkostenzuschuss gewährt werden. Höhe und Bedingungen des Zuschusses ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 13

Bau- und Ausstattungskosten zur Schaffung neuer Plätze

(1) Es können bei Zuschüssen zu Bau- und Ausstattungskosten nur diejenigen Tagespflegepersonen berücksichtigt werden, die für das Amt für Familie und Jugend im Rahmen der öffentlich geförderten Tagespflege tätig sind oder werden. Es gilt der Runderlass des Ministeriums für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration „Richtlinie über die Gewährung von Zuwendung für Investitionen für zusätzliche Plätze in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege“ (im Folgenden: Landesrichtlinie) in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Gefördert werden investive Maßnahmen in der Wohnung der Tagespflegeperson oder der Erziehungsberechtigten, die der Herrichtung der Räume für die Wahrnehmung des Auftrags nach § 23 SGB VIII dienen. Gefördert werden auch die Ausstattung der Räume mit Lehr-, Lern- und Sportmitteln und mit Spielzeug sowie Maßnahmen für die Herrichtung und Ausstattung des Grundstücks (zum Beispiel Umbau und/oder Umgestaltung des Außengeländes für Lehr-, Lern-, Spiel-, Sport- und Aufenthaltszwecke).

(3) Gefördert werden investive Maßnahmen in anderen geeigneten Räumen gemäß § 22 Abs. 1 SGB VIII in Verbindung mit § 22 Abs. 5 KiBiz. Gefördert werden Ausgaben für Neu-, Aus- und Umbaumaßnahmen einschließlich Ersteinrichtung (ohne Grundstückserwerb und Erschließung) von geeigneten Räumen aller Arten, die der Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern unter drei Jahren dienen. Förderfähig ist ebenfalls die Herrichtung und Ausstattung des Grundstückes. Die Maßnahmen müssen der Schaffung und Inbetriebnahme neuer Betreuungsplätze für Kinder unter drei Jahren dienen. Die förderfähigen Kosten müssen angemessen sein. Die Angemessenheit der Baukosten wird durch die baufachliche Stellungnahme des Bauamtes des Rheinisch-Bergischen Kreises festgestellt.

(4) Die Förderung richtet sich nach den Fördersätzen der Landesrichtlinie. Diese stellen in der Regel den Höchstbetrag der Förderung dar.

(5) Zur Vermeidung von Mehrkosten ist bei Baumaßnahmen eine eigene, vom Architekten losgelöste Kostenkontrolle durchzuführen. Ergeben sich Mehrkosten, die über den angemessenen Kosten liegen, sind diese von der Tagespflegeperson selbst aufzubringen.

(6) Zuwendungsfähige Ausgaben des Amtes für Familie und Jugend sind nach Möglichkeit durch Landes- und Bundesmittel zu decken. Eine Bewilligung von Zuschüssen an die Tagespflegeperson erfolgt erst nach Erteilung des Bewilligungsbescheides über die Förderung aus Mitteln des Landes und des Bundes durch die zuständige Behörde. Sollte es gegenüber dem Amt für Familie und Jugend zu einer (Teil-)Rückforderung der Mittel des Landes oder des Bundes kommen, ist die Weiterbewilligung an die Tagespflegeperson entsprechend aufzuheben und die Beträge sind von der Tagespflegeperson zu erstatten.

(7) Für Maßnahmen nach Abs. 3 können über die Fördersätze nach Abs. 4 hinaus zusätzlich Zuschüsse aus Mitteln des Rheinisch-Bergischen Kreises gewährt werden. Die Höhe der Zuschüsse entspricht in der Regel der Höhe des Eigenanteils gemäß der Landesrichtlinie. Erhält die Tagespflegeperson weitere Fördermittel Dritter, werden diese bei der Zuschussberechnung in Abzug gebracht.

(8) Ab einem Zuschuss von mehr als 5.000 Euro aus Bundes-, Landes- und Kreismitteln entscheidet der Jugendhilfeausschuss über die Förderung.

(9) Die investiven Förderungen sind mit einer Zweckbindung entsprechend der Vorgaben der Landesrichtlinie zu verbinden. Abweichend hiervon werden Zuschüsse nach Abs. 2 mit einer fünfjährigen Zweckbindung verbunden. Erfolgt die Tagespflege in angemieteten Räumen, ist der Mietvertrag entsprechend anzupassen und dem Amt für Familie und Jugend mit der Beantragung der Förderung vorzulegen.

§ 14

Ausstattungskosten zur Qualitätsentwicklung und zum Erhalt von Plätzen

(1) Es können bei Zuschüssen zu Ersatzbeschaffungen für Ausstattungsgegenstände nur diejenigen Tagespflegepersonen berücksichtigt werden, die für das Amt für Familie und Jugend im Rahmen der öffentlich geförderten Tagespflege tätig sind.

(2) Gefördert werden Maßnahmen in der Wohnung der Tagespflegeperson sowie in anderen geeigneten Räumen, die dem Erhalt von Plätzen für Kinder unter 3 Jahren dienen und gleichzeitig zur Qualitätsentwicklung beitragen.

(3) Die Förderung beträgt 500,00 € pro Platz. Eine Förderung ist nur möglich, sofern die Zweckbindung einer vorherigen Förderung von Ausstattungsmaßnahmen bereits abgelaufen ist. Erhält die Tagespflegeperson weitere Fördermittel Dritter, werden diese bei der Zuschussberechnung in Abzug gebracht.

(4) Die Bewilligungen der Zuschüsse sind mit einer fünfjährigen Zweckbindung zu verbinden. Erfolgt die Tagespflege in angemieteten Räumen, ist der Mietvertrag entsprechend anzupassen und dem Amt für Familie und Jugend mit der Beantragung der Förderung vorzulegen.

(5) Für die Förderung von Ersatzbeschaffungen werden jährlich Haushaltsmittel in angemessener Höhe eingeplant.

(6) Anträge sind grundsätzlich bis zum 30.04. des Haushaltsjahres zu stellen. Wurden mehr Fördermittel beantragt als Haushaltsmittel zur Verfügung stehen, werden die Tagespflegestellen, bei denen die Zweckbindung einer vorherigen Förderung am längsten abgelaufen ist, bevorzugt berücksichtigt. Anträge, die nach dem 30.04. eingehen, werden nur berücksichtigt, sofern Haushaltsmittel zur Verfügung stehen. Im Jahr 2021 tritt an die Stelle des 30.04. der 15.10.

§ 15

Pauschalierte Kostenbeteiligung

Zur Inanspruchnahme der Kindertagespflege, die nach dieser Satzung gefördert wird, erhebt das Amt für Familie und Jugend Elternbeiträge. Maßgeblich ist die „Satzung des Rheinisch-Bergischen Kreises zur Erhebung von Elternbeiträgen für Tagesbetreuung von Kindern“ in der jeweils gültigen Fassung.

§ 16

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung zum 01.08.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung des Rheinisch-Bergischen Kreises über die Förderung von Kindern in der Kindertagespflege in der Fassung der Änderungssatzung zum 15.04.2016 außer Kraft.

Anlage

1. Voraussetzungen für die Erfahrungsstufen:

Stufe 1:

Es ist noch kein Zertifikat zur Kindertagespflege erworben.

Stufe 2:

- a) Das Zertifikat „Qualifizierte Tagespflegeperson“ nach DJI (160 Ustd) ist erworben oder
- b) das Zertifikat „Qualifizierte Tagespflegeperson nach der tätigkeitsvorbereitenden Grundqualifizierung“ gemäß dem QHB (160 UStd) ist erworben oder
- c) Sozialpädagogische Fachkraft, Zertifikat "Qualifizierte Tagespflegeperson" (DJI oder QHB 80 UStd.) ist erworben, unter 3 Jahren Berufserfahrung im U3 Bereich.

Stufe 3:

- a) Das Zertifikat „Qualifizierte Tagespflegeperson“ nach DJI (160 Ustd) ist erworben, es können mindestens drei Jahre Praxiserfahrung in der Kindertagespflege nachgewiesen werden und an Fortbildungen und Netzwerktreffen in einem Umfang entsprechend des aktuell gültigen Konzeptes des Rheinisch-Bergischen Kreises zur Kindertagespflege wird nachweislich jährlich teilgenommen oder
- b) das Zertifikat „Qualifizierte Tagespflegeperson“ nach DJI (160 Ustd) ist erworben und das Zertifikat "Qualifizierte Tagespflegeperson nach QHB 160+ (140 USTD)" ist erworben oder
- c) das Zertifikat „Qualifizierte Tagespflegeperson nach der tätigkeitsvorbereitenden Grundqualifizierung“ gemäß dem QHB (160 UStd) ist erworben und das Zertifikat „Qualifizierte Tagespflegeperson nach der tätigkeitsbegleitenden Grundqualifizierung“ gemäß dem QHB (140 UStd) ist erworben oder
- d) Sozialpädagogische Fachkraft, Zertifikat "Qualifizierte Tagespflegeperson" (DJI oder QHB 80 UStd.) ist erworben und mindestens 3 Jahre Berufserfahrung im U3 Bereich.

Stufe 4:

- a) Das Zertifikat „Qualifizierte Tagespflegeperson“ nach DJI (160 Ustd) ist erworben, das Zertifikat "Qualifizierte Tagespflegeperson nach QHB 160+ (140 UStd.)" ist erworben, 3 Jahre Praxiserfahrung in der Kindertagespflege nach Abschluss der Qualifizierung nach QHB und an Fortbildungen und Netzwerktreffen in einem Umfang entsprechend des aktuell gültigen Konzeptes des Rheinisch-Bergischen Kreises zur Kindertagespflege wird nachweislich jährlich teilgenommen oder

- b) das Zertifikat „Qualifizierte Tagespflegeperson nach der tätigkeitsvorbereitenden Grundqualifizierung“ gemäß dem QHB (160 UStd) ist erworben, das Zertifikat „Qualifizierte Tagespflegeperson nach der tätigkeitsbegleitenden Grundqualifizierung“ gemäß dem QHB (140 UStd) ist erworben, 3 Jahre Praxiserfahrung in der Kindertagespflege nach Abschluss der Qualifizierung nach QHB und an Fortbildungen und Netzwerktreffen in einem Umfang entsprechend des aktuell gültigen Konzeptes des Rheinisch-Bergischen Kreises zur Kindertagespflege wird nachweislich jährlich teilgenommen oder
- c) Sozialpädagogische Fachkraft, Zertifikat "Qualifizierte Tagespflegeperson" (DJI oder QHB 80 UStd.) ist erworben, das Zertifikat „Qualifizierte Tagespflegeperson nach der tätigkeitsbegleitenden Grundqualifizierung“ gemäß dem QHB ist erworben, 3 Jahre Praxiserfahrung in der Kindertagespflege nach Abschluss der Qualifizierung nach QHB und an Fortbildungen und Netzwerktreffen in einem Umfang entsprechend des aktuell gültigen Konzeptes des Rheinisch-Bergischen Kreises zur Kindertagespflege wird nachweislich jährlich teilgenommen.

Die Stufen werden frühestens zum 01. des Monats wirksam, nachdem die erforderlichen Voraussetzungen nachgewiesen wurden.

Sollte der erforderliche Umfang an Fortbildungen zum Erhalt der Erfahrungsstufe innerhalb eines Kalenderjahres nicht erfüllt werden, richtet sich die Zahlung des Tagespflegeentgeltes im darauffolgenden Kindergartenjahr nach der darunterliegenden Erfahrungsstufe.

Wird der erforderliche Umfang an Fortbildungen innerhalb des nächsten Kalenderjahres wieder nachgewiesen, richtet sich die Zahlung ab Beginn des nachfolgenden Kindergartenjahres erneut nach der bisherigen Erfahrungsstufe.

Der Qualifizierungsnachweis ist jährlich zum 15.12. eines Jahres vorzulegen. Nachreichungen werden bis zum 31.03. des Folgejahres berücksichtigt.

2. Tagespflegeentgelt zum 01.08.2021:

Erfahrungsstufe 1:Tagespflegeentgelt insgesamt je Kind und Stunde 4,50 €

Erfahrungsstufe 2:Tagespflegeentgelt insgesamt je Kind und Stunde 5,02 €

Erfahrungsstufe 3:Tagespflegeentgelt insgesamt je Kind und Stunde 5,35 €

Erfahrungsstufe 4:Tagespflegeentgelt insgesamt je Kind und Stunde 5,65 €

3. Monatspauschale

STD/Woche (zzgl. 1 Std. mittelbare Arbeit gemäß § 12 Abs. 5)		Erfahrungsstufe 1	Erfahrungsstufe 2	Erfahrungsstufe 3	Erfahrungsstufe 4
bis 15	Anerk. Erz. Leistung	196,60 €	232,38 €	255,08 €	275,72 €
	Sachkosten	113,00 €	113,00 €	113,00 €	113,00 €
	Monatspauschale	309,60 €	345,38 €	368,08 €	388,72 €
	Abschlag Sozialv.	45,20 €	50,42 €	53,74 €	56,75 €
bis 25	Anerk. Erz. Leistung	315,10 €	373,24 €	410,13 €	443,67 €
	Sachkosten	188,00 €	188,00 €	188,00 €	188,00 €
	Monatspauschale	503,10 €	561,24 €	598,13 €	631,67 €
	Abschlag Sozialv.	73,45 €	81,94 €	87,33 €	92,22 €
bis 35	Anerk. Erz. Leistung	433,60 €	514,10 €	565,18 €	611,62 €
	Sachkosten	263,00 €	263,00 €	263,00 €	263,00 €
	Monatspauschale	696,60 €	777,10 €	828,18 €	874,62 €
	Abschlag Sozialv.	101,70 €	113,46 €	120,91 €	127,69 €
bis 45	Anerk. Erz. Leistung	590,10 €	692,96 €	758,23 €	817,57 €
	Sachkosten	300,00 €	300,00 €	300,00 €	300,00 €
	Monatspauschale	890,10 €	992,96 €	1.058,23 €	1.117,57 €
	Abschlag Sozialv.	129,95 €	144,97 €	154,50 €	163,17 €
bis 55	Anerk. Erz. Leistung	783,60 €	908,82 €	988,28 €	1.060,52 €
	Sachkosten	300,00 €	300,00 €	300,00 €	300,00 €
	Monatspauschale	1.083,60 €	1.208,82 €	1.288,28 €	1.360,52 €
	Abschlag Sozialv.	158,21 €	176,49 €	188,09 €	198,64 €

In den Tagespflegeentgelten ist ein Betrag von zurzeit 1,74 Euro pro Betreuungsstunde für Sachkosten enthalten. Dieser richtet sich nach den aktuell gültigen Freibeträgen zum pauschalen Betriebskostenabzug der Finanzämter.

4. Dynamisierung Tagespflegeentgelt

Das Tagespflegeentgelt erhöht sich jährlich um den Prozentsatz, der der Fortschreibungsrate gemäß § 37 KiBiz entspricht (erstmalig zum 01.08.2022).

5. Sonderzeiten

Bei Übernachtungen zwischen 22.00 und 6.00 Uhr werden 50 % der geleisteten Betreuungsstunden gezahlt. Bei Betreuungen am Wochenende (Sa/So) und an Feiertagen wird der jeweilige Stundensatz um 30% erhöht.

6. Kostenübernahme Qualifizierung

1. Die für die Qualifizierungskurse nach DJI-Curriculum entstehenden Kosten werden abzüglich eines Eigenanteils in Höhe von 100 Euro erstattet (max. Erstattung 560 Euro).
2. Die für die Qualifizierungskurse nach dem „Kompetenzorientierten Qualifizierungshandbuch Kindertagespflege (QHB)“ entstehenden Kosten werden abzüglich eines Eigenanteils in Höhe von 100 Euro erstattet (max. Erstattung 2.560 Euro).
3. Die für die Qualifizierungskurse zur Inklusion entstehenden Kosten werden abzüglich eines Eigenanteils in Höhe von 100 Euro erstattet (max. Erstattung 560 Euro).

7. Kostenübernahme Fortbildungen

Bei Vorlage des ausgefüllten Qualifikationsnachweises und Erreichen des geforderten Fortbildungsumfangs entsprechend des aktuell gültigen Konzeptes des Rheinisch-Bergischen Kreises zur Kindertagespflege wird ein Zuschuss zum Auslagenersatz in Höhe von jährlich 50 Euro an die Tagespflegeperson gezahlt.

8. Inklusion

Im Rahmen einer inklusiven Tagespflege erhöht sich je nach fachlicher Voraussetzung der Tagespflegeperson die Monatspauschale:

- 2,5-fach bei begonnener oder abgeschlossener Inklusionsfortbildung des Landesjugendamtes und Platzreduzierung
- 2-fach bei Platzreduzierung aber fehlender Qualifizierung
- 1,5-fach bei begonnener oder abgeschlossener Inklusionsfortbildung des Landesjugendamtes und ohne Platzreduzierung.
- 1-fach ohne Platzreduzierung und fehlender Qualifizierung

9. Erhöhter Entgeltsatz für Vertretung

Als Ausgleich für den Organisationaufwand innerhalb einer Vertretungsgruppe (regelmäßige Treffen, Abwicklung & Abrechnung) wird die Vertretung im Krankheitsfall mit einem um 50 Cent pro Stunde erhöhtem Entgelt vergütet. Diese Regelung gilt nicht für Vertretungen innerhalb von Großtagespflegestellen.

10. Mietkostenzuschuss

- a) Der Mietkostenzuschuss des Rheinisch-Bergischen Kreises beträgt 83 Prozent der anerkennungsfähigen Mietkosten, maximal jedoch 83 Prozent der tatsächlichen Kaltmiete eines Objektes. Zur Ermittlung der anerkennungsfähigen Mietkosten werden folgende Parameter zugrunde gelegt.

Maximale anerkennungsfähige Mietkosten pro m² und Monat

8,79 €

Dieser Wert orientiert sich an § 7 Abs. 2 der Durchführungsverordnung KiBiz (DVO KiBiz) in der jeweils gültigen Fassung. Diese Pauschale erhöht sich jährlich gemäß der Steigerung des allgemeinen Verbraucherpreisindex für Deutschland des Statistischen Bundesamtes (erstmalig zum 01.08.2022). Die Steigerungsrate entspricht dem Anpassungswert, der gemäß § 7 Abs. 2 S. 3 DVO KiBiz durch die Oberste Landesjugendbehörde veröffentlicht wird.

Anerkennungsfähige Größe

Grundsätzlich wird die tatsächliche Größe des Objektes zur Berechnung der anerkennungsfähigen Mietkosten zugrunde gelegt. Es gelten jedoch folgende Obergrenzen, die sich an § 7 Abs. 5 DVO KiBiz orientieren:

Maximale Größe pro Kind

18,5 m²

Maximale Größe bei Tagespflege mit 5 Kindern

92,5 m²

Maximale Größe bei Tagespflege mit 9 Kindern

166,5 m²

- b) Der Mietkostenzuschuss wird gewährt, wenn das Objekt in Burscheid, Kürten oder Odenthal liegt, nicht für private Wohnzwecke und ausschließlich für die Kindertagespflege genutzt wird. Hierfür ist eine Öffnungszeit von mindestens 45 Betreuungsstunden in der Woche nachzuweisen. Werden weniger Öffnungsstunden angeboten, reduziert sich der Mietkostenzuschuss des Amtes für Familie und Jugend entsprechend.
- c) Zur Beantragung des Zuschusses müssen dem Amt für Familie und Jugend mindestens 4 Wochen vor Beginn der Bezuschussung folgende Unterlagen vorlegt werden:
- der Mietvertrag des Objektes; der Mieter darf nicht gleichzeitig eingetragener Eigentümer der Immobilie sein,
 - eine positive Prüfung der bau- und brandschutzrechtlichen Zulässigkeit durch das Bauamt,
 - der Grundrissplan mit eingetragenen Nutzungsbereichen und
 - das pädagogische Raumkonzept incl. Öffnungszeiten.

- d) Der Mietkostenzuschuss wird zum 01. eines Monats gewährt, ab dem Zeitpunkt der Zurverfügungstellung öffentlicher Tagespflegeplätze für Kinder aus dem Zuständigkeitsgebiet des Amtes für Familie und Jugend. Sollten keine öffentlichen Tagespflegeplätze mehr zur Verfügung gestellt werden, endet die Bezuschussung.
- e) Bei Aufnahme ortsfremder Kinder oder privat finanzierter Tagespflegeverhältnisse wird der Mietkostenzuschuss anteilig gekürzt. Die Höhe der Kürzung richtet sich nach der Anzahl der in der Pflegeerlaubnis genannten Kinder und beträgt $1/x$ des Zuschusses (z.B. $1/5$ oder $1/9$).